

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02.05.2011

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,

L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens

Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Das Ratsmitglied Herr G.Renardy wird später eintreffen

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 28. März 2011 – Verabschiedung.

Mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied L.Ortmanns, der am 28.03.2011 nicht anwesend war*) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.03.2011.

2. Mitteilungen.

Aufgrund Art. 4 al.2 der neuen Allgemeinen Gemeindebuchführung zu machende Mitteilungen über seit der letzten Sitzung vom 28. März, bei der Verwaltung eingegangene Billigungen von Gemeinderatsbeschlüssen: keine.

1. Der Bürgermeister-Vorsitzende teilt mit, dass der Fußballclub UNION WALHORN in Form eines Postogramms zu seinem Aufstieg in die 2. Provinzklasse beglückwünscht wurde und dass am 20. Mai 2011, um 18U.30 hier im Sitzungssaal des Gemeindehauses ein Empfang für den FC UNION WALHORN stattfinden wird, an welchem auch die Ministerin I. Weykmans anwesend sein wird.
2. Weiter teilt der Bürgermeister-Vorsitzende mit, dass die Gemeinde Lontzen mit einem Postogramm dem in Lontzen wohnenden Ritter Herrn Yves NOEL beglückwünscht hat, zu seiner Ernennung als Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in der D.G. Belgiens.
3. Wie wir aus der Presse erfahren konnten, wird die Gemeinde Raeren eine Reifeneinsammlung organisieren. Hierzu teilt der Bürgermeister-Vorsitzende teilt den Anwesenden mit, dass bereits geplant ist, dass auch die Gemeinde Lontzen, zusammen mit 13 anderen Gemeinden des Herver Landes, demnächst eine solche Sammlung organisieren wird.

3. Wegeunterhalt 2010 – Genehmigung der Mehrkosten.

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-4. , welcher besagt, dass das Gemeindekollegium das Verfahren einleitet und den Auftrag vergibt, falls das Gemeindekollegium es für notwendig erachtet, darf es den Vertrag im Laufe der Ausführung abändern, sofern dadurch nicht über 10% Mehrkosten entstehen.

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2010 mit welchem das Lastenheft der Arbeiten zu den Überbeerungen genehmigt wurde und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 19. August 2010 mit welchem das Unternehmen Gravaubel aus Lüttich mit der Durchführung der Wegeunterhaltsarbeiten 2010 zum Preis von 26.257,00 EUR inkl. MwSt. beauftragt wurde;

Auf Grund dass das Unternehmen Gravaubel die Arbeiten aus Zeitgründen nicht mehr in 2010 ausführen konnte;

In Erwägung, dass im Angebot der Firma Gravaubel ein Preis von 3,10/m² EUR ohne MwSt. (3,75 EUR inkl. MwSt.) angegeben wurde;

Auf Grund der Tatsache, dass noch weitere Überbeerungen in der Gemeinde vorgenommen werden sollten;

Auf Grund dass es interessant wäre den Auftrag des Unternehmers Gravaubel aus Lüttich zu erweitern um sich somit die Preise von 2010 zu sichern;

Auf Grund des Schreibens der Firma Gravaubel, mit welchem diese mitteilt, dass Mehrarbeiten zum gleichen Preis durchgeführt werden können, wie der von ihnen in der Submission für den Wegeunterhalt 2010 ;

Auf Grund dass die notwendigen Mehrarbeiten sich wie folgt zusammenstellen:

	Fläche m ²	Preis 3,1 EUR	vorgesehen in 2010	Zusatzarbeiten in 2011
Einfahrt Friedhof in Herbesthal	115	356,50 €		
Hof des Fuhrparks und der Feuerwehr	1487	4.609,70 €		
Teilstück in der Fleuschergasse	2344	7.266,40 €		
Carnolsweg ab Autobahnbrücke	1830	5.673,00 €		
Teilstück Hammerbrückweg	2500	7.750,00 €		
Teilstück Fossey	730	2.263,00 €		
Schul- Buschstraße	6630	20.553,00 €		
Lindenweg	1100	3.410,00 €		
Breberesweg	1300	4.030,00 €		
Kirchstraße	2050	6.355,00 €		
Merolser Straße	7200	22.320,00 €		
Total		84.586,60 €		
MwSt		17.763,19 €		
Total		102.349,79 €		

Auf Grund dass die Erhöhung von mehr als 10% des Auftragswertes darstellen und somit durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen;

Auf Grund dass für den Unterhalt der Straßen die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt 2010 unter Artikel 421//14006 vorgesehen sind;

Gehört den Schöffen Herrn O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Die Mehrarbeiten und die Gesamtkosten der Überteerungen der Firma Gravaubel aus Lüttich in Höhe von 102.349,79 EUR inkl. MwSt. zu genehmigen.

4. Fenstererneuerung Feuerwehrekaserne in Lontzen

1. Genehmigung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass der Schätzpreis der Kosten geringer sein wird als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Auf Grund der Tatsache, dass die Fenster in der Feuerwehrekaserne in Lontzen nicht mehr einwandfrei zu betätigen sind und den thermischen Ansprüchen nicht mehr genüge leisten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 14.393,71 € inkl. MwSt.;

In Erwägung, dass solche Investitionen zu 30% von der Wallonische Region bezuschusst werden können;

Auf Grund dass im Haushalt 2011 unter Artikel 35101/72453 in Höhe von 15.000 EUR zur Erneuerung der Fenster in der Feuerwehrekaserne vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zur Erneuerung der Fenster in der Feuerwehrekaserne, mit einer Kostenschätzung in Höhe von 14.393,71 € inkl. MwSt. zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. UREBA-Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

5. Instandsetzung der Fenster in der Schule Herbesthal

1. Verabschiedung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Das Ratsmitglied Herr G. Renardy ist ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass der Schätzpreis der Kosten geringer sein wird als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

In Anbetracht, dass das Projekt in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2011 aufgenommen wurde mit Projektkosten in Höhe 27.467 € und einen voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 21.974 €;

Auf Grund der Tatsache, dass die Fenster in der Gemeindeschule in Herbesthal sich in einem sehr schlechten Zustand befinden und diese dringend Instand gesetzt werden müssen;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2011 keine finanziellen Mittel für diese Arbeiten vorgesehen sind;

Gehört den Schöffen Herrn R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft für die Instandsetzung der Fenster in der Schule Herbesthal mit einer Kostenschätzung in Höhe von 27.467 € zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Die nötigen finanziellen Mittel bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

6. Ankauf eines Minibaggers für den Fuhrpark

1. Verabschiedung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass der Schätzpreis der Kosten geringer sein wird als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Auf Grund dass die Gemeindearbeiter häufig einen Minibagger benötigen, so dass die Gemeinde einen solchen oft ausleihen muss und es daher interessant ist ein solches Gerät anzuschaffen;

In Anbetracht, dass die Kostenschätzung für den Ankauf eines Minibaggers ca. 44.000,- € inkl. MwSt. beträgt;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2011 keine finanziellen Mittel für diese Anschaffung vorgesehen sind;

Gehört den Schöffen Herrn O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft für den Ankauf eines Minibaggers mit einer Kostenschätzung in Höhe von 44.000 € zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Die nötigen finanziellen Mittel bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

7. Ankauf einer Unkrautvernichtungsmaschine

1. Verabschiedung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass der Schätzpreis der Kosten geringer sein wird als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Auf Grund dass der Ankauf einer Unkrautvernichtungsmaschine die Arbeitsabläufe für die Unkrautbeseitigung vereinfachen und Zeit sparen wird, und es daher interessant ist ein solches Gerät anzuschaffen;

Auf Grund dass die Kosten für den Ankauf einer Unkrautvernichtungsmaschine ca. 27.000,- € inkl. MwSt. betragen;

Auf Grund dass im Haushalt 2011 keine finanziellen Mittel für diese Anschaffung vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn O. Audenaerd in seinen Erläuterungen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft für den Ankauf einer Unkrautvernichtungsmaschine mit einer Kostenschätzung in Höhe von 27.000 € zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Die nötigen finanziellen Mittel bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

8. Erwerb von 7 Teilgeländen der Parzellierung Stiftung Sonnenschein – Ref. 10.199-3/104 in Lontzen und katastriert:

Los 18	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	922 m²
Los 19	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	929 m²
Los 20	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	930 m²
Los 21	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	512 m²
Los 22	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	603 m²
Los 23	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	589 m²
Platz/Ruhezone	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	758 m²

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 07/10/2010 der Stiftung Sonnenschein, zum Erwerb von verschiedenen Parzellen/Teilparzellen der Parzellierung Stiftung Sonnenschein Ref. 10.199-3/104 vom 24/09/09 – Bommertzgasse/Limburgerstraße in Lontzen, und mit welchem die Stiftung die Veräußerung des Geländes zum Preise von 25 Euro/m² anbietet mit dem Hinweis dass die Arbeiten zur Ausführung der Infrastruktur zu Lasten der Gemeinde ist;

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle; Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET GmbH aus Eupen vom 22/02/2011;

Auf Grund des schriftlichen, vom Gemeinderat noch zu bestätigenden Einverständnisses des Gemeindegremiums vom 02/09/2010, zum Erwerb der Parzellen der Parzellierung Stiftung Sonnenschein Ref. 10.199-3/104 vom 24/09/09 gelegen Bommertzgasse und katastriert:

Los 18	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	922 m ²
Los 19	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	929 m ²
Los 20	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	930 m ²
Los 21	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	512 m ²
Los 22	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	603 m ²
Los 23	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	589 m ²
Platz/Ruhezone	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	758 m ²

mit einer Gesamtfläche von 5.243m² zum Preis von 25 Euro/m², d.h. zum Gesamtpreis von 131.075,00 Euro zuzüglich Nebenkosten;

Auf Grund der durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder Frau M. Kelleter-Chaineux und Herrn M. Crutzen in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied G. Renardy*):

1. Den Erwerb der Parzelle/Teilparzellen gelegen Bommertzgasse laut Vermessungsplan erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET SPRL am 22/02/2011 zu verabschieden. Die Parzellen der Parzellierung Stiftung Sonnenschein Ref. 10.199-3/104 vom 24/09/09 gelegen Bommertzgasse und katastriert:

• Los 18	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	922 m ²
• Los 19	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	929 m ²
• Los 20	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	930 m ²

• Los 21	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	512 m ²
• Los 22	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	603 m ²
• Los 23	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	589 m ²
• Platz/Ruhezone	Gem. I, Flur C, Nr. 240w teilw.	758 m ²

mit einer Gesamtfläche von 5.243m² zum Preis von 25 Euro/m², d.h. zum Gesamtpreis von 131.075,00 Euro zuzüglich Nebenkosten, zu erwerben;

- Die Parzellen Los 18 bis 23 in das Privateigentum der Gemeinde einzugliedern;
- Den Platz /Ruhezone in das öffentlichen Eigentum der Gemeinde einzugliedern;
- Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;
- Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

9. Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2010 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; Aufgrund des Jahresrechnung, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 04.04.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19/04/2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14/04/2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und die besagte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Anpassungen und Bemerkungen:

Der Rendant übernimmt zu viele persönliche Verantwortungen da kein Mandat vom Präsidenten und vom Schriftführer unterschrieben ist. Folgende Korrekturen werden anhand vorgelegter einfacher Verzeichnisse gemacht:

- Einnahme 10: 770,00 € anstatt 672,00 €
- Einnahme 13: 923,25 € anstatt 926,70 €
- Einnahme 14: 910,28 € anstatt 906,83 €
- Ausgabe 11: 150,50 € anstatt 150,00 €

Die Kirchenfabriken müssen die Belege in der Reihenfolge der Rechnungsposten ordnen.

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2010 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Total Einnahmen: 53.170,61 €
 Total Ausgaben: 39.161,99 €

und einen Überschuss aufweist von: 14.009,12 €

In der Erwägung folgender vorzunehmender **Berichtigungen**:

In der Zusammenfassung:

- Total ordentliche Einnahmen: **30.121,48 €**
- Total Einnahmen: **53.268,91 €**
- Vom Bischof festgelegt : 7.641,59 €
- Total Ausgaben : **39.161,99 €**
- SALDO: **14.106,92 €**

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 04.04.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird nach Anbringung der vom Bistum vorgeschlagenen o.e. Korrekturen, gebilligt.

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2010 weist folgende Beträge auf:

- Total Einnahmen: 53.268,91 €
- Total Ausgaben: 39.161,99 €

und weist einen Überschuss auf von: 14.106,92 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Gutachten zur Rechnung der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet für das Haushaltsjahr 2010.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der uns am 06.04.2011 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten, beiliegenden Rechnung für das Rechnungsjahr 2010 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;
Gehört die Ratsmitglieder Frau M. Kelleter-Chaineux und Herrn M. Crutzen in ihren Äußerungen;
Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Ein günstiges Gutachten für folgende Rechnung 2010 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

<u>Einnahmen</u>	<i>Ausgaben</i>	<i>Überschuss/Defizit</i>
145.509,36 €	166.821,86 €	- 21.312,50€

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

11. a) Verkehrs- und Verschönerungsverein Herbesthal - Tätigkeitsbericht des Jahres 2010 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes des Jahres 2010 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal;
Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 Euro gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2011 unter Artikel 56104/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 Euro für das Geschäftsjahr 2011 zu gewähren.

11. b) Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn - Tätigkeitsbericht des Jahres 2010 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes des Jahres 2010 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn;
Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 Euro gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2011 unter Artikel 56104/33202 vorgesehen hat;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört Ratsmitglied M. Crutzen in seinen Äußerungen, hinsichtlich seitens des Verkehrsvereins durchgeführter Arbeiten, **hinweisend insbesondere auf unberechtigt und unerlaubt ausgeführte lebensgefährliche Arbeiten am Luisenstollen in Astenet und darauf bestehend, dass solche Vorgehensweisen auch in Zukunft absolut untersagt sein müssen;**

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn einen Zuschuss in Höhe von 1.250,00 Euro für das Geschäftsjahr 2010 zu gewähren.

11. c) Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen – Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2010 und Haushaltsplan für das Jahr 2011 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz des Jahres 2010 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Nach Durchsicht des Haushaltsplans für das Jahr 2011;

Aufgrund des Antrages des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zwecks Bewilligung eines Zuschusses der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2011 unter Artikel 56102/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Tätigkeitsbericht und die Bilanz für das Jahr 2010 und den Haushaltsplan für das Jahr 2011 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro für das Geschäftsjahr 2011 zu gewähren.

11. d) Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna – Geschäftsjahr 2010 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Jahres 2010 des Haus Harna V.o.G. Walhorn; Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Haus Harna jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2011 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

- a) Den Finanz- und Tätigkeitsbericht des Haus Harna V.o.G. Walhorn für das Geschäftsjahr 2010 zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der V.o.G. Haus Harna Walhorn einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2011 zu gewähren.

11. e) Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Mehrzweckhalle – Geschäftsjahr 2010 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Bilanz des Jahres 2010 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2011 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

In Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2010 der Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurück zu zahlen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

- a) Die Bilanz und den Tätigkeitsbericht der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal für das Geschäftsjahr 2010 zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2011 zu gewähren, sowie die in 2010 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

12. Bürgschaft für zwei Anleihen der VoG. Haus Harna Walhorn zwecks Einrichtung der Gastwirtschaft – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die VoG. Haus Harna, nach dem Umbau von Haus Harna die notwendige Einrichtung der Gastwirtschaft im Haus Harna vorsieht;

In Anbetracht, dass VoG. Haus Harna die erforderliche Ausschreibung für diese Anschaffungen getätigt hat;

In Anbetracht, dass die Arbeiten am Haus Harna im September dieses Jahres beendet sein sollen und die Einrichtung der Gastwirtschaft nun in Angriff genommen werden muss;

In Anbetracht, dass die VoG Haus Harna für die Einrichtung der Gastwirtschaft eine Anleihe in Höhe von 35.000,00 € mit 5-jähriger Laufzeit aufnehmen muss;

In Anbetracht, dass die VoG Haus Harna als Überbrückungsgeld, bis zum Erhalt der Zuschüsse von der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ein Finanzbedarf in Höhe von 90.000,00 € notwendig ist;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bisher die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 45.000,00 € bestätigt hat, dass diese jedoch nicht vor dem Jahr 2012 zu erwarten sind;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde bereit ist, die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung im Rahmen einer Anleihe für die VoG. Haus Harna für o.e. Einrichtung zu gewährleisten;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;

Beschließt einstimmig:

1. Prinzipiell erklärt der Gemeinderat gegenüber der DEXIA Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für eine Anleihe in Höhe von 35.000,00 € und eine Anleihe von 45.000,00 €, d.h. für einen Gesamtbetrag in Höhe von 80.000,00 €;
2. Bevollmächtigt der Gemeinderat das Gemeindegremium:
 - Sobald die VoG. Has Harna ihre Anleihen beantragt hat eine Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag in Höhe von 80.000,00 €
 - Der DEXIA Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittel einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet;
 - Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;
 - Sich zu verpflichten bis zu Endfälligkeit dieses Darlehen und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihre Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern, sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;
 - Der DEXIA Bank die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, die oben genannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;
 - Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde der DEXIA Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.
 - Die vorliegende, von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der DEXIA Bank dar.
3. Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Neuen Gemeindegesetz, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

13. Finanzierung von verschiedenen außergewöhnlichen Ausgaben 2011 – Genehmigung des Lastenheftes – Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Notwendigkeit, verschiedene vorgesehene außerordentliche Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30. und L1222-3.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14.12.2009 zur Anpassung verschiedener Beträge im Kgl. Erlass vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 10.02.2010 zur Abänderung gewisser Kgl. Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 24.12.193 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund, dass der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08. Januar 1996 berechnete Auftragsumfang schätzungsweise die Summe von 193.000,00 € nicht erreichen wird;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite zur Finanzierung der außergewöhnlichen Ausgaben teilweise im außerordentlichen Gemeindehaushalt für das Geschäftsjahr 2011 vorgesehen sind und der restliche Teil in der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen wird;

Nach Durchsicht des von der Verwaltung vorbereiteten besonderen Leistungsverzeichnisses für den betreffenden Dienstleistungsauftrag;

Gehört den Finanzschöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

- Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens zur globalen Finanzierung von verschiedenen außerordentlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2010 sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen zu beschließen:

Kat. 1 - Laufzeit 5 Jahre:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	93003/96151.2008	Ländliche Entwicklung - Groetbachquellen	34.989,00 €
2	124/96151.2010	Ehemaliger Bahnhof Herbesthal	19.000,00 €
			53.989,00 €

Kat. 2 – Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
3	42104/96151.2008	„Plan Mercure“ Walhorer Straße Bürgerst.	43.000,00 €
4	421/96151.2010	Unterhalt Hochstraße	50.000,00 €
5	42101/96151.2010	Unterhalt Rabotrather Straße	25.000,00 €
6	42101/96151.2010	Ankauf Lastwagen	73.299,96 €
7	42104/96151.2010	Ankauf Rasenmäher	40.434,57 €
8	831/96151.2010	Außerordentlicher Zuschuss an das Ö.S.H.Z.	25.000,00 €
			256.734,53 €
INSGESAMT:			310.723,53 €

- Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.96 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 70.000,00 €
- Den Auftrag in Form eines ohne öffentliche Bekanntmachung ausgehandelten Verfahrens zu vergeben.
- Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.
- Die restlichen notwendigen Kredite in der nächsten Anpassung des Gemeindehaushalts 2011 vorzusehen.
- Beauftragt das Gemeindegremium die notwendigen Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.
- Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde Behörde zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

14. Ausbau Schule Lontzen - Genehmigung des Lastenheftes – Wahl der Vergabeart – Finanzierung.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Arbeiten zum Ausbau der Grundschule Lontzen nun durchgeführt werden;

In Anbetracht der Notwendigkeit, diese außerordentlichen Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30. und L1222-3.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14.12.2009 zur Anpassung verschiedener Beträge im Kgl. Erlass vom 08. Januar.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 10.02.2010 zur Abänderung gewisser Kgl. Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 24.12.193 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund, dass der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08. Januar 1996 berechnete Auftragsumfang schätzungsweise die Summe von 193.000,00 € nicht erreichen wird;

Nach Durchsicht des von der Verwaltung vorbereiteten besonderen Leistungsverzeichnisses für den betreffenden Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite zur Finanzierung dieser außergewöhnlichen Ausgaben in der nächsten Haushaltsanpassung 2011 vorgesehen werden;

Gehört den Finanzschöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

- Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens zur Finanzierung der Ausbaurbeiten an der Grundschule Lontzen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu beschließen:

Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
10	72201/96151.2008	Anleihe Schule Lontzen	56.323,00 €

- Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.96 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 28.000,00 €
- Den Auftrag in Form eines ohne öffentliche Bekanntmachung ausgehandelten Verfahrens zu vergeben.

4. Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.
5. Die notwendigen Kredite in der nächsten Anpassung des Gemeindehaushalts 2011 unter Artikel 72201/96151 vorzusehen.
6. Beauftragt das Gemeindekollegium die notwendigen Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.
7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde Behörde zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

15. Infrastruktur East Belgium Park – Genehmigung des Lastenheftes – Wahl der Vergabeart – Finanzierung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Infrastrukturarbeiten im Gewerbegebiet „East Belgium Park“ nun getätigt werden;
In Anbetracht der Notwendigkeit, diese im Gemeindehaushalt 2011 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30. und L1222-3.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14.12.2009 zur Anpassung verschiedener Beträge im Kgl. Erlass vom 08. Januar.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 10.02.2010 zur Abänderung gewisser Kgl. Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 24.12.193 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund, dass der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08. Januar 1996 berechnete Auftragsumfang schätzungsweise die Summe von 193.000,00 € nicht erreichen wird;

Nach Durchsicht des von der Verwaltung vorbereiteten besonderen Leistungsverzeichnisses für den betreffenden Dienstleistungsauftrag;

Gehört den Finanzschöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens zur Finanzierung der Infrastrukturarbeiten im „East Belgium Park“ und die damit verbundenen Dienstleistungen zu beschließen:

Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	53001/96151.2009	Infrastruktur "East Belgium Park"	370.000,00 €

2. Der gemäß Artikel 54 des K.E. vom 08.01.96 berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 185.000 €

3. Den Auftrag in Form eines ohne öffentliche Bekanntmachung ausgehandelten Verfahrens zu vergeben.

4. Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.

5. Beauftragt das Gemeindekollegium die notwendigen Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde Behörde zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

16. V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt (A.D.L.)

o **Zur Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2010**

o **Haushaltsvorschlag und Kostenaufteilung des Jahres 2011 - Gutachten**

o **Gutachten zum Aktionsplan der A.D.L.**

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2007, zur Beantragung der Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt, zur Einreichung der Beantragung der Zulassung dieser Lokalen Entwicklungsagentur, zur Zustimmung der zwischen den Gemeinden Lontzen, Plombières und Welkenraedt zu unterzeichnenden Kollaborationskonvention und zur Billigung des Entwurfs der Statuten der zu bildenden V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11/03/2008, mit welchem die Lokale Entwicklungsagentur Plombières-Lontzen-Welkenraedt für eine Dauer von 3 Jahren zugelassen wird;

In Anbetracht dass Artikel 25 der am 03/09/2007 durch den Gemeinderat gebilligten Statuten der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt besagt, dass die Kostenaufteilung des vorangehenden Jahres, der Haushaltsvorschlag des vor anstehenden Geschäftsjahres und der gemäß Artikel 4 des Dekretes vom 25/03/2004 in Sachen Anerkennung und Bezuschussung von Lokalen Entwicklungsagenturen, erstellte Aktionsplan den Gemeinderäten zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, bevor diese der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;

In Anbetracht dass dieser gleiche Artikel 25 besagt, dass der Tätigkeitsbericht jährlich den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt werden muss;

Nach Durchsicht des uns von der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt übermittelten Haushalts 2011 enthaltend die Kostenaufteilung des Jahres 2011;
 Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichts 2010 der vorerwähnten V.o.G.;
 Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
 Gehört den Bürgermeister-Vorsitzen Herrn A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
 Nach eingehender Beratung;

a. Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht 2010 der V.o.G. Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt **zur Kenntnis**.

b. 1. Beschließt der Gemeinderat einstimmig :

Der gegenwärtigem Beschluss beigefügte Aufstellung der **Kostenverteilung 2011**, in welcher die aufgrund der Einwohnerzahlen aufgeteilten Kosten wie folgt aufgeführt sind:

Haushalt 2010		Gemeinde	Einwohner am 01.10.09		Beiträge
Total Ausgaben	303.959,89 €	Lontzen	5.471	$\frac{28.623,89 \times 5.471}{24.937}$	6.279,88 €
Total Einnahmen	275.336,00 €	Plombières	9.817	$\frac{28.623,89 \times 9.817}{24.937}$	11.268,42 €
Aufzuteilender Saldo	28.623,89 €	Welkenraedt	9.649	$\frac{28.623,89 \times 9.649}{24.937}$	11.075,59 €
		TOTAL			28.623,89 €

ein günstiges Gutachten zu erteilen.

b. 2. Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Dem **Haushaltsvorschlag 2010** der V.o.G. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt, mit folgendem Ergebnis :

Ausgaben:	303.959,89 €
Einnahmen:	275.336,00 €
+ Gemeindeanteile	<u>+ 28.623,89 €</u>
	303.959,89 €

Von den Gemeinden zu finanzierender Teil : $303.959,89 \text{ €} - 275.336,00 \text{ €} = 28.623,89 \text{ €}$

Anteile der 3 Gemeinden (Aufgeteilt nach Einwohnerzahl):

Lontzen :	6.279,88 €
Plombières:	11.268,42 €
Welkenraedt:	11.075,59 €

ein günstiges Gutachten zu erteilen.

b. 3. Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Dem im Tätigkeitsbericht 2010 eingefügten **Aktionsplan** ein günstiges Gutachten zu erteilen.

17. Resolution zur Atomenergie

Ratsmitglied R.Kerren-Stroh hat die Sitzung verlassen und nicht an die Abstimmung dieses Punktes teilgenommen.

Aufgrund der Feststellungen einerseits,

- Dass die Vergangenheit und die aktuellen Ereignisse zur Genüge belegen, dass Atomtechnologie hochriskant ist;
- Dass sie zu Lasten der Umwelt geht, zu Lasten des Personals ist, gegen die Interessen jetziger und künftiger Generationen verstößt und mit nicht den erklärten Zielen der Nachhaltigkeit entspricht;
- Dass die Technologie mit vielseitigen ungelösten Problemen einhergeht;
- Dass Tihange in einem der aktivsten Erdbebengebiete oberhalb der Alpen liegt und dass die Konsequenzen eines ernsteren Störfalles auch direkt die Gemeinde Lontzen, ihre Bevölkerung, ihre landwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Interessen gefährden könnten.

Aufgrund der Feststellungen andererseits,

- Dass Atomtechnik eine Technologie ist, die der Vergangenheit angehört und dass hierzu Alternativen bestehen;
- Dass die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung ohne weiteres in dem Sinne gewährleistet ist, dass die ältesten Reaktoren in 2015 abgeschaltet werden können: Doel1, Doel2 und Tihange1;
- Dass die geeigneten Maßnahmen zur alternativen Stromversorgung und zur Energieeinsparung auch wie vorgesehen Doel3 am 01.10.2022, Tihange2 am 01.02.2023, Doel4 am 01.07.2025 und Tihange3 am 01.09.2025 vom Netz genommen werden könnten.

Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

mit vorliegender Resolution, den Kommissar der Europäischen Union für Energie, die zuständigen Minister der Regionen und den für Energie zuständigen Minister der Föderalregierung dazu aufzufordern:

- Dass sie den baldmöglichsten progressiven Ausstieg aus der Atomenergie veranlassen, d.h. dass sie an dem im Gesetz vom 31. Januar 2003 beschlossenen Ausstieg festhalten;

- Dass sie die vorgesehenen Fristen für das Abschalten der verschiedenen Kernkraftwerke auf gar keinen Fall verlängern sollten, sondern dass sie Alles daran setzen, einen früheren Ausstieg möglich zu machen;
- Dass sie die Forderung nach einem baldmöglichsten progressiven Ausstieg auf Europäischer Ebene verteidigen;
- Dass sie auferlegen, dass die Betreiber sowohl durch erforderliche technische Maßnahmen sowie durch den Einsatz von ausgebildetem und ausreichendem Personal gewährleisten, dass Störfälle vermieden oder schnellstmöglich behoben werden;
- Dass sie konsequente Maßnahmen zur Förderung von erforderlichen Investitionen für Energieproduktion auf erneuerbarer Basis (Sonne, Biomasse, Wasser, usw.) und zur Schaffung der für den Transport erforderlichen nachhaltigen Infrastrukturen realisieren;
- Dass sie konsequente Maßnahmen sowohl für Privatpersonen, für Industrie und Gewerbe, wie auch für die öffentliche Hand zur Förderung von erforderlichen Investitionen für Energiesparmaßnahmen ergreifen (u.a. Weiterführung und Erweiterung der vorangegangenen Steuerermäßigungen);
- Dass sie diese Maßnahmen mit einer konsequenten Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Energie-Einsparungen begleiten;
- Dass sie eine unabhängige Aufklärung der Bevölkerung über die bestehenden Risiken der Atomtechnologie und über die damit einhergehenden Langzeitprobleme betreiben;
- Dass nicht nur Kernkraftwerke, sondern auch alle aktiven Wiederaufbereitungsanlagen grundsätzlich in Frage gestellt werden;
- Dass sie veranlassen, dass unabhängige Experten, in regelmäßigen Abständen, den Zustand der belgischen Kernkraftwerke prüfen und die Überprüfungsberichte den gewählten Volksvertretern (auch den Gemeinderäten) und der Bevölkerung zur Verfügung stellen;
- Dass keine Alleinherrschaft der Betreiber in Krisensituationen geduldet wird, dass alle Notfallmaßnahmen unter Supervision nationaler Instanzen und/oder internationaler unabhängiger Experten gehören;
- Dass sie die Betreiber gesetzlich verpflichten, mittelbar entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und unmittelbar Reserven und Rücklagen in ausreichender Höhe zu schaffen, um im Schadensfall Entschädigungszahlungen leisten zu können;
- Dass sie den Preis für Strom aus erneuerbaren Energien durch geeignete Maßnahmen für den Verbraucher attraktiv machen.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Ratsmitglied R. Kerren-Stroh nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

FRAGE 1 von Ratsmitglied Herr M. Crutzen: In Zusammenhang mit seinen anlässlich der vorherigen Sitzung gestellten Fragen zur Situation des Steinbruchs in der Rotsch in Walhorn, begrüßt er, dass die Ratsmitglieder inzwischen Weiteres in dieser Angelegenheit, auch von der Umweltpolizei erfahren konnten. Inzwischen, so berichtet er, hätte er weitere Änderungen dort feststellen können, wie zum Beispiel dass Firmenschilder entfernt wurden und möchte vom Gemeindegremium erfahren, wie man sich in dieser Sache weiter verhalten wird?

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf: Er schlägt vor, die Beamtin der Umweltpolizei nochmals anzusprechen, diese mit dem Betreiber zu einer Kommissionssitzung, zur möglichen Darstellung der bevorstehenden Phasen, einzuladen.

FRAGE 2 von Ratsmitglied Frau M. Kelleter-Chaineux: Auch unser Feuerwehrdienst war vorige Woche, anlässlich des enormen Vennbrands im Einsatz und sie möchte erfahren, ob etwa die Gemeinde die Kosten für diese Einsätze der Feuerwehr übernehmen muss.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf: der darauf hinweist, dass diese Brandlöscharbeiten im Venn über einen Provinzialen Katastrophenplan organisiert wurden und somit könnten die entstandenen Kosten vermutlich von der Provinz übernommen werden. Er wird sich jedoch genauer informieren.

FRAGE 3 von Ratsmitglied Herrn L. Kessel: Vorige Nacht brannte (erneut) das alte, noch zu renovierende Gebäude auf dem jetzt der Gemeinde gehörenden ehemaligen Bahngelände. Er stellt sich die Frage, ob und wie man nach Fertigstellung der geplanten kompletten Renovierung des Gebäudes und nach Reinigung und Instandsetzung dieses Geländes, dort gegen Vandalismus angehen wird.

ANTWORT des Schöffen Otto Audenaerd: Er informiert, dass allein das Dach durch den Brand beschädigt wurde, dass dieses sowieso bei der Renovierung des Gebäudes ersetzt werden muss. Momentan sei es nicht einfach, sich dort gegen Vandalismus zu schützen, da das gesamte Gelände ja bekanntlich brach liegt. Er denkt, dass dies sich sicherlich bessern wird, wenn das Gebäude fertig restauriert und das Gelände gesäubert und möglichst offen gestaltet instand gesetzt worden ist.

Der Bürgermeister-Vorsitzende Herr A. Lecerf fügt noch hinzu, dass auch der um das besagte Gelände angebrachte Zaun, vor einigen Tagen, an 5 Stellen beschädigt (aufgeschnitten) wurde. Dies wurde für Protokollerstellung der Polizei gemeldet.

FRAGE 4 von Ratsmitglied Frau T. Malmendier-Ohn: Auf ihre im Januar gestellt Frage möchte sie zurückkommen und erfahren, ob inzwischen über den Eigentümer der an der Eisenbahnlinie in der Limburgerstraße liegenden Paletten nähere Informationen vorliegen.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf: Er informiert, dass der Besitzer der Paletten ausfindig gemacht werden konnte und dass seine Handy-Nummer bekannt ist. Die Umweltpolizei habe die

Eisenbahngesellschaft im Mietvertrag einbezogen und für die Räumung des Geländes eine letzte Frist gesetzt bis 30.06.2011.

FRAGE 5 von Ratsmitglied Herrn P. Loyens: Zu den momentan durch die Firma ORES durchgeführten Kabelverlegungsarbeiten in der Rabotrather Straße, stellt Ratsmitglied P. Loyens die Frage, ob der direkt an den Straßenrand für die Kabelverlegung gezogene Graben, nicht die Straßenrandbefestigung schaden könnte. Auch bemängelt er, dass die Straßensperrungen in dieser Straße die Arbeiten der Lohnunternehmen behindern, die dann gezwungener Maßen einige Kilometer Umwege fahren müssen, um aus oder zu den Wiesen zu gelangen.

ANTWORT des Schöffen Otto Audenaerd: *Er denkt, dass die ca. 1M. vom Straßenrand verlegten Kabel, der Straßenrandbefestigung keinen Schaden zufügen können. Für die Straßensperrungen wird man versuchen, nur im wirklichen Bedarfsfall Straßensperrungen vorzunehmen, damit auch die Arbeit der Lohnunternehmen möglichst wenig durch diese Arbeiten beeinträchtigt wird.*

Geheime Sitzung

Namens des Gemeinderates:

**Die Gemeindesekretärin,
Y.FRITSCH-DECHENEUX**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**